



Eilrechtsschutz bei Abschiebungsanordnungen nach Griechenland

Franz Hoß

Durch den sogenannten Asylkompromiss vom Dezember 1992 wurde das Asylrecht in der BRD bekanntermaßen deutlich eingeschränkt. Die Neufassung des Art. 16 a GG legte fest, dass kein Asylrecht gewährt werden kann bei Herkunft aus einem EU-Land oder aus einem sog. sicheren Drittstaat. Das BVerfG hat diese Regelung im Jahre 1996 als verfassungsgemäß beurteilt.

Die einschneidenden Folgen bei der Herkunft aus einem EU-Land/sicherem Drittstaat führen bereits an der Grenze zur Zurückweisung (§ 26a AsylVfG). Außerdem gibt es gem. § 34 Abs. 2 AsylVfG grundsätzlich keinen Eilrechtsschutz gegen eine Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt. Der Betroffene muss also ausreisen und um seine Rechtsposition gegebenenfalls vom Ausland her kämpfen.

Von dieser Grundregel gibt es eine entscheidende Ausnahme, die sich aktuell vor allem bei Abschiebungen nach Griechenland auswirkt:

- Das BVerfG hat bereits in seinem grundlegenden Urteil zur Drittstaatenregelung vom 14.5.1996 (2 BvR 1938/93, BVerfGE 94, 49-114) ausgeführt, dass trotz § 34 Abs. 2 AsylVfG Eilrechtsschutz in Ausnahmefällen nach allgemeinen Regeln möglich bleibt. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Ausländer individuelle Gefährdungstatbestände im Drittstaat darlegt, die im Rahmen des Konzepts "normativer Vergewisserung" nicht von vorneherein berücksichtigt werden konnten. Der Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung erfährt in diesem Fall eine verfassungskonforme Einschränkung, so dass eine Sicherungsanordnung nach § 123 VwGO möglich ist.
- Diese Rechtsprechung machten sich in neuerer Zeit zwei Gerichte im Hinblick auf geplante Abschiebungen nach Griechenland zunutze: VG Frankfurt, Beschluss vom 11.1.2008 (Asylmagazin 3/2008/22) und VG Gießen, Beschluss vom 25.04.2008 (Asylmagazin 5/2008/11).

Vor allem der letztere Beschluss leitet die verfassungskonforme Einschränkung des Eilrechtsschutzverbotes aus Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 2 Abs. 2 GG im Falle einer behandlungsbedürftigen Krankheit sowie aus Völkervertragsrecht gemäß Art. 8 EMRK ab. Solche Rechte würden von der Dublin II-Verordnung (VO 343/2003 EU) nicht verdrängt, sondern eröffneten ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber ein, ob von dem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch gemacht werden muss.

Diese Rechtsprechung sollte man genau studieren, wenn eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland zur Diskussion steht.